



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	01.03.2018
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:55 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias	Jobst Johann
Blank Konrad	Kneffel Hans
Czegan Martin	Kusstatscher Herbert
Dangschat Hans-Peter	Liebetruth Gabriele
Danner Johannes	Obermeier Paul
Danzer Thomas	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard
Dzial Günter	Stoib Christian
Dr. Elsen Michael	Unterstein Konrad
Gampert-Straßhofer Stefanie	Wildmann Alfred
Gerer Christian	Winkels Gerti
Gineiger Margarete	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Haslwanter Andrea
Zembsch Helga

Grund (un)entschuldigt:

krank
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des Klimaschutzmanagers Bernd Vilsmaier
2. Neubau einer Kindertagesstätte an der Kolpingstraße:
Präsentation sowie Billigung der Entwurfsplanung und Kostenberechnung
3. Zweite Zufahrt zum Baugebiet „Traunfeld“ in Stein a.d. Traun – Sachstandsbericht mit Ergebnis der Grundstücksverhandlungen;
Entscheidung über das weitere Vorgehen
4. Erschließung Weisbrunn-Ost – Ergebnisse der Info-Veranstaltung mit den Grundstückseigentümern;
 - Entscheidung über das weitere Vorgehen
 - Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weisbrunn Ost“
5. Bebauungsplan Baugebiet „Abdeckerfeld III“ in Sankt Georgen
 - Einstellung des Verfahrens
 - Änderung des Flächennutzungsplanes
6. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018;
„Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung“
7. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. (BL) vom 29.01.2018;
„Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“
8. Ausschreibung der Stromlieferung 2020 – 2022
- 8.1 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen
- 8.2 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom (mit oder ohne Neuanlagenquote)



IV. Beschlüsse

1. Tätigkeitsbericht des Klimaschutzmanagers Bernd Vilsmaier

Herr Vilsmaier stellte seinen Bericht vor.

Eine Beschlussfassung war dazu nicht erforderlich.

2. Neubau einer Kindertagesstätte an der Kolpingstraße: Präsentation sowie Billigung der Entwurfsplanung und Kostenbe- rechnung

Um der Entwicklung des dringenden Bedarfes an Kindertagesstättenplätzen in Traunreut nachzukommen, hat der Stadtrat in der Sitzung am 17.03.2016 den Bau einer neuen Tagesstätte auf einem städt. Grundstück in der Kolpingstraße für insgesamt 124 Kindergarten- und Krippenkinder beschlossen.

In der Sitzung vom 04.05.2017 wurden dem Stadtrat das Raumprogramm sowie drei unterschiedliche Vorentwürfe für das neue Haus präsentiert. Der Stadtrat beschloss, auf der Grundlage der Variante 1 und dem vorgelegten Raumprogramm, die Entwurfsplanung fortzuführen.

Eine erste grobe Kostenschätzung sah Investitionskosten in Höhe von rund 3.990.000,-- € brutto vor.

Gemäß Beschluss und Raumprogramm wurde durch das Sachgebiet 311 der Entwurf weiterbearbeitet.

Frau Dipl.-Ing. Architektin Ina Veit stellt den Entwurf vor.

Die beiden Baugrundstücke Fl.Nr. 1162/21 Gem. Traunreut und 986/3 Gem. Stein a. d. Traun haben eine Fläche von zusammen 5.196 m². Nach Abzug der Flächen für den erforderlichen Ausbau der Kolpingstraße mit ca. 408 m², bleibt für den Neubau einschl. der Außenanlagen und Freiflächen noch eine Grundstücksgröße von 4.788 m².

Es soll ein kompaktes Gebäude mit Erd- und Obergeschoss errichtet werden.

Anzahl der Gruppen- und Nebenräume:

- 5 Gruppenräume,
- 5 Neben- bzw. Funktionsräume,
- Bewegungsraum,
- Kinderküche und Essbereich



Flächen:

- BGF: 1.765 m²
- NGF: rd. 1.422 m²
- Freifläche: - ca. 2.270 m²

Anzahl der Stellplätze auf dem Grundstück: ca. 30 Stück

Die Kostenberechnung sieht Investitionskosten einschl. der Honorare wie folgt vor:

- a) 4.518.000,-- € brutto (mit Kosten für Haustechnik gemäß Berechnung Fachplaner)
- b) 4.186.000,-- € brutto (mit Kosten für Haustechnik aus Kostenschätzung Bauamt und Abrechnung der Baumaßnahme Kinderkrippe Brandenburger Straße).



Ansicht von der Kolpingstraße

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat beschließt den in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurf zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte in der Kolpingstraße. Auf dieser Grundlage sind die Eingabeplanung zu erstellen sowie das weitere Bauverfahren durchzuführen
2. Die Investitionskosten in Höhe von 4.518.000,-- € brutto werden genehmigt und im Finanzplan der Stadt entsprechend berücksichtigt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

1. Der Stadtrat beschließt den in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurf zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte in der Kolpingstraße.



Auf dieser Grundlage sind die Eingabeplanung zu erstellen sowie das weitere Bauverfahren durchzuführen

2. Die Investitionskosten in Höhe von 4.518.000,-- € brutto werden genehmigt und im Finanzplan der Stadt entsprechend berücksichtigt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Der Stadtrat beschließt den in der heutigen Sitzung vorgestellte Entwurf zur Errichtung der neuen Kindertagesstätte in der Kolpingstraße. Auf dieser Grundlage sind die Eingabeplanung zu erstellen sowie das weitere Bauverfahren durchzuführen
2. Die Investitionskosten in Höhe von 4.518.000,-- € brutto werden genehmigt und im Finanzplan der Stadt entsprechend berücksichtigt.

3. Zweite Zufahrt zum Baugebiet „Traunfeld“ in Stein a.d. Traun – Sachstandsbericht mit Ergebnis der Grundstücksverhandlungen; Entscheidung über das weitere Vorgehen

In intensiven über 1 Jahr dauernden Verhandlungen wurde versucht, der Realisierung einer zweiten Zufahrt für das Baugebiet „Traunfeld“ näher zu kommen.

Mit der DB Regio Netz Infrastruktur GmbH konnte Einvernehmen erzielt werden zur Schaffung eines neuen höhengleichen Bahnübergangs südlich des Traunfelds unter gleichzeitiger Auflassung des südlich an das Traunfeld angrenzenden Fußwegs mit Umlaufsperrung und dem Bahnübergang zur Zufahrt zum Ortsteil Waldburger.

Auch von Seiten des Staatlichen Bauamtes Traunstein wurde Zustimmung für die neue Anbindung an die B 304 signalisiert.

Die Grundstücksverhandlungen jedoch führten zu keinem positiven Ergebnis. Die für die neue Anbindung notwendigen Flächen können in absehbarer Zeit nicht erworben werden. Hier müsste eine Enteignung nach Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes bzw. nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Der Stadtrat hat nun zu entscheiden, ob eigentumsrechtliche Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden sollen bzw. ob die Erweiterung des Baugebietes Traunfeld unter diesen Voraussetzungen weiterverfolgt werden soll.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Eigentumsrechtliche Zwangsmaßnahmen werden nicht eingeleitet. Die ange-dachte Erweiterung des Baugebietes Traunfeld findet nicht statt. Die fragliche Fläche ist im Flächennutzungsplan weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dar-zustellen.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Eigentumsrechtliche Zwangsmaßnahmen werden nicht eingeleitet. Die ange-dachte Erweiterung des Baugebietes Traunfeld findet nicht statt. Die fragliche Fläche ist im Flächennutzungsplan weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dar-zustellen.

für 26	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Eigentumsrechtliche Zwangsmaßnahmen werden nicht eingeleitet. Die ange-dachte Erweiterung des Baugebietes Traunfeld findet nicht statt. Die fragliche Fläche ist im Flächennutzungsplan weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dar-zustellen.

- 4. Erschließung Weisbrunn-Ost – Ergebnisse der Info-Veranstaltung mit den Grundstückseigentümern;**
- **Entscheidung über das weitere Vorgehen**
 - **Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungspla-nes „Weisbrunn Ost“**

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Stadtratssitzung am 21.04.2016; auf die diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung wird ergänzend verwiesen. Der Stadtrat hat hierbei die Grundzüge der Ausbauplanung vorgegeben und die Bil-dung einer **Erschließungseinheit** für das Baugebiet Weisbrunn Ost (Hochreiter Straße / Wiesenweg) beschlossen.

Anlässlich der **Infoveranstaltung** für die Grundstückseigentümer des Baugebiets Weisbrunn Ost im Sitzungssaal des Rathauses am 01.02.2018 wurde die über-arbeitete Planung des Ingenieurbüros ing Traunreut GmbH vom 22.01.2018 vor-gestellt.

Die **Straßenplanung** des Ingenieurbüros sieht wechselnde Fahrbahnbreiten von ca. 3,5 bis 5,0 m vor. Nach dem Regelquerschnitt umfasst der gesamte Oberbau ca. 65 cm (4 cm Asphaltdeckschicht, 10 cm Asphalttragschicht, 51 cm Frost-schutzkies). Die Einfassung der Fahrbahn erfolgt beidseitig mittels flächenbündig eingebauten Granit-Einzeilern (Muldenbereich) bzw. mittels Granithochbord. Bei



der Straßenbeleuchtung kommt LED-Technik zum Einsatz. Die Straßenentwässerung erfolgt im Wesentlichen über Rasenmulden und Rigolensysteme.

Die **Bebauung** ist geprägt durch Wohnbaugrundstücke in offener Bauweise mit max. zwei Vollgeschossen. Es können ca. 20 Bauparzellen erschlossen werden, von denen die meisten bereits bebaut sind. Das Verkehrsaufkommen innerhalb des Baugebiets ist als vergleichsweise gering einzustufen und überwiegend durch Anliegerverkehr geprägt. Hinzu kommt noch der Verkehr durch landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die Erschließungsstraßen sind über Teilstrecken nur einseitig zum Anbau bestimmt. Eine Erweiterung der Bebauung nach Norden bzw. Osten ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten auf absehbare Zeit nicht möglich (das vorausgegangene Bauleitplanaufstellungsverfahren konnte daher nicht zum Abschluss gebracht werden!). Die gewählten Fahrbahnbreiten stellen auch bei teilweise einseitiger Anbaubarkeit einen schlechthin unentbehrlichen Mindestausbau dar. Die Trassenführung genügt den Anforderungen des Verkehrs.

Ausgehend von der vorliegenden Kostenberechnung des Ingenieurbüros beläuft sich der voraussichtliche beitragsfähige **Erschließungsaufwand** insgesamt auf ca. 510.000 Euro. Der Gemeindeanteil beträgt 10 %.

Bei der Abrechnung der Erschließungsbeiträge kommt erstmals die neu geschaffene **Erlassregelung** in der Erschließungsbeitragssatzung über einen 1/3-Teilerlass nach Art. 13 Abs. 6 KAG zur Anwendung.

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen setzt grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Hierüber hat der Stadtrat im Wege einer **Abwägung** der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu entscheiden. Die Abwägungsentscheidung kann zusammen mit der Festlegung des sog. Bauprogramms (Ausbauplanung in technischer und räumlicher Sicht) erfolgen. Die Abwägung der Belange war auch bereits Gegenstand des vorausgegangenen Bauleitplanverfahrens und der Stadtratssitzung am 21.04.2016.

Den **Anliegern** wurde Gelegenheit gegeben, im Rahmen eines Einzelgesprächs Einsicht in die Berechnung über die voraussichtliche Höhe der Erschließungsbeiträge zu nehmen und sich zur vorliegenden Straßenplanung nochmals zu äußern. Der insgesamt hierbei gewonnene Gesamteindruck ist, dass die Anlieger der geplanten Erschließungsmaßnahme äußerst positiv gegenüberstehen. Die vorliegende Straßenplanung des Ingenieurbüros findet die Zustimmung der Anlieger. Die voraussichtliche Höhe der Erschließungsbeiträge wird weitestgehend als moderat empfunden.

Der Stadtrat hatte am 26.01.2006 beschlossen, für den Bereich „Weisbrunn Ost“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Laufe des Verfahrens stellte sich heraus, dass aufgrund der Immissionsschutzproblematik der Bebauungsplan nicht in



Kraft gesetzt werden kann. Das Verfahren ruhte seit 2009. Es wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weisbrunn Ost“ einzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs im Bereich „Weisbrunn Ost“ auf der Grundlage der vorliegenden Straßenplanung des Ingenieurbüros ing Traunreut GmbH. *Die dieser Niederschrift anliegende Planung ist Bestandteil des Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Stadtrat billigt die Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs im Bereich „Weisbrunn Ost“ auf der Grundlage der vorliegenden Straßenplanung des Ingenieurbüros ing Traunreut GmbH. *Die dieser Niederschrift anliegende Planung ist Bestandteil des Beschlusses.*

Herr Stadtrat Obermeier war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Stadtrat billigt die Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs im Bereich „Weisbrunn Ost“ auf der Grundlage der vorliegenden Straßenplanung des Ingenieurbüros ing Traunreut GmbH. *Die dieser Niederschrift anliegende Planung ist Bestandteil des Beschlusses.*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stellt im Wege der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fest, dass die Erschließungsanlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	0	

Der Stadtrat stellt im Wege der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fest, dass die Erschließungsanlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.



Herr Stadtrat Obermeier war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stellt im Wege der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung fest, dass die Erschließungsanlagen den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weisbrunn Ost“.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weisbrunn Ost“.

Herr Stadtrat Obermeier war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weisbrunn Ost“.

5. Bebauungsplan Baugebiet „Abdeckerfeld III“ in Sankt Georgen

- **Einstellung des Verfahrens**
- **Änderung des Flächennutzungsplanes**

Im Stadtrat wurde am 19.10.2017 die Entwurfsplanung zur Anbindung des Wohnbaugebiets „Abdeckerfeld III“ an die Kreisstraße TS 42 vorgestellt. Der Stadtrat lehnte die Entwurfsplanung zur Anbindung an die Kreisstraße TS 42 ab. Ohne Lösung dieses Kreuzungspunktes gibt es seitens der Kreisstraßenverwaltung und der Südostbayernbahn keine Zustimmung zur geplanten Erweiterung des Baugebietes „Abdeckerfeld III“.

Die geplante Bebauung lässt sich somit nicht umsetzen. Lediglich für das Grundstück Fl.Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, bestünde die Möglichkeit zur Errichtung von bis zu fünf Einzel- bzw. Doppelhäusern. Dies könnte im Rahmen eines Verfahrens zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ erfolgen.



Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld III“ einzustellen.

Da auch längerfristig nicht mit einer Realisierung der Bebauung in diesem Bereich zu rechnen ist, wird außerdem vorgeschlagen, die Grundstücke in diesem Bereich mit Ausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun im Flächennutzungsplan von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft zu ändern.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld III“ einzustellen.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1017/5, 1018, 1020, 1021 und 1023/2, Gemarkung Stein a. d. Traun werden im Flächennutzungsplan von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert.

für 7	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld III“ einzustellen.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1017/5, 1018, 1020, 1021 und 1023/2, Gemarkung Stein a. d. Traun werden im Flächennutzungsplan von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert.

für 20	gegen 9	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld III“ einzustellen.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1017/5, 1018, 1020, 1021 und 1023/2, Gemarkung Stein a. d. Traun werden im Flächennutzungsplan von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert.

**6. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018;
„Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung“**

Antragsschreiben der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018:

„Namens der FW-Fraktion beantrage ich erneut, die Straßenausbaubeitragssatzung mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.“

**Begründung:**

Die FW-Stadtratsfraktion stellte diesen Antrag schon einmal bereits am 02.02.2015.

Das Thema war im Anschluss mehrfach auf der Tagesordnung und fand letztendlich keine Mehrheit im Stadtrat auf Grund unterschiedlicher Rechtsauffassungen.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen in der Stadt Traunreut nicht verändert, allerdings ist ein politisches Umdenken der Bayerischen Staatsregierung zu erkennen.

Aus diesem Grund stellen wir erneut den Antrag die Straßenausbaubeitragsatzung mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der o.g. Antrag der FW-Stadtratsfraktion ist form- und fristgerecht eingegangen.
2. Eine materiell-rechtliche Prüfung durch die Stadtverwaltung erfolgte nicht, allerdings wird auf die nachfolgenden Feststellungen verwiesen:
3. Die Landesadvokatur Bayern hat am 02.02.2018 den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.2017 veröffentlicht, mit dem die Beschwerde der Gemeinde Hohenbrunn gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 zurückgewiesen wurde. Damit ist das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 (Abweisung der Klage der Gemeinde Hohenbrunn gegen die rechtsaufsichtliche Weisung zum Erhalt der Ausbaubeitragsatzung) rechtskräftig.
4. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Ziffer 3) bestätigt die Richtigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2016 über die Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
5. Die Stadtverwaltung hat das Landratsamt Traunstein und den Bayerischen Gemeindetag von dem Antrag in Kenntnis gesetzt. Vom Bayerischen Gemeindetag wurde insbesondere die Auskunft erbeten, ob es denkbar sei, dass Gemeinden, die keinen Ausbaubeitrag erheben, bei einem Wegfall der Rechtsgrundlage nicht mit staatlichen Ausgleichszahlungen rechnen können.

Antwort von Frau Drescher, Referatsdirektorin des Bayerischen Gemeindetags:

„Ich kann die allgemeine Verunsicherung durchaus nachvollziehen, die der aktuell erneut aufgekommenen politischen Diskussion um den Straßenausbaubeitrag geschuldet ist. Die CSU hat nunmehr die Abschaffung des Straßenausbaubeitrags als Mittel der teilweisen Refinanzierung von Maßnahmen zur Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen beschlossen. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor, zahlreiche offene Fragen müssen zuvor geklärt werden. Ab wann wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbeiträgen entfallen? Wie genau wird die gesetzliche Regelung lauten? Wird es überhaupt Übergangsregelungen geben und wenn ja welche?“



Wird es tatsächlich eine Kompensation des Beitragsausfalls geben und wenn ja, wie werden die Modalitäten aussehen?

Daher wird der Bayerische Gemeindetag im Hinblick auf die Unwägbarkeiten in Zusammenhang mit der Umsetzung des CSU-Beschlusses zur Abschaffung der Straßenausbauträge keine allgemeine Handlungsempfehlung aussprechen, sondern die zu klärenden Fallgestaltungen sammeln und in die anstehenden Beratungen einbringen. Teilweise wird jedoch tatsächlich darüber diskutiert und von betroffenen Gemeinden auch gefordert, dass Kommunen ohne Beitragssatzung keine Mittel aus einer evtl. Kompensation des Beitragsausfalls durch den Freistaat erhalten sollen.

Sobald wir Genaueres wissen, werden wir unsere Mitglieder informieren.“

Wie die Rechtsaufsicht auf einen Beschluss im Sinne des Antrags der FW-Stadtratsfraktion reagieren wird ist nicht bekannt.

6. Fallbeispiele anhand des Traunrings (in Stichworten):
 - Für den Traunring – West wurde der Ausbaubeitrag abgerechnet (endgültige Beitragsfestsetzung 644 Bescheide, über 300 Widerspruchsbescheide und 1 rechtskräftiges Urteil des VG München im Zuge der Erhebung von Vorausleistungen; 3 Verwaltungsstreitverfahren bezüglich der Festsetzung des endgültigen Ausbaubeitrags derzeit noch anhängig).
 - Für den Ausbau der Stichstraßen am Traunring – West ist inzwischen ebenfalls die Beitragspflicht entstanden. Vorausleistungen wurden nicht erhoben. Zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung müssen nach dem aktuellen Rechtsstand bis zum Jahresende 2018 entsprechende Bescheide erlassen werden.
 - Beim Traunring – Ost wurden mit 148 Bescheiden Vorausleistungen erhoben (6 Verwaltungsstreitverfahren derzeit anhängig). Die Beitragspflicht ist wegen eines nicht abgeschlossenen Umlegungsverfahrens noch nicht entstanden.

Anhand dieser allein schon für den Traunring aufgezeigten Fallkonstellationen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Schlussfolgerungen ist offensichtlich eine Regelung, die allen gerecht wird, kaum möglich. Die Rechtsfolgen einer Aufhebung bzw. des Wegfalls der Ausbaubeitragssatzung werden nicht per se zu einer Befriedung führen. Es wird Gewinner und Verlierer geben, zumindest wird das von den Betroffenen so empfunden.

7. Aufgrund der laufenden gesetzgeberischen Initiativen zur Änderung des KAG erging am 18. Januar 2018 zunächst verwaltungsintern die Anweisung, bis zur Klärung der Situation, die bis spätestens Oktober 2018 (Landtagswahl) erwartet wird, den Vollzug der Ausbaubeitragssatzung auszusetzen. Die Stadtverwaltung wird bis dahin keine Ausbaubeitragsbescheide erlassen und von sich aus keine neuen Fakten schaffen, die ab dem jetzigen Zeitpunkt eine Ausbaubeitragspflicht auslösen. Allerdings werden alle Vorbereitungen dafür getroffen, Ende 2018 kurzfristig Ausbaubeitragsbescheide auszuferti-



gen, falls dies zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung notwendig sein sollte. Ein Stopp der anstehenden Straßenbaumaßnahmen ist damit nicht verbunden. Die Bestätigung dieses Vorgehens obliegt der Beschlussfassung des Stadtrats, wobei derzeit vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Vorgaben erarbeitet werden, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug in der Phase bis zur Änderung des KAG zu gewährleisten. Eine erneute Beschlussfassung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung, unabhängig von der materiell-rechtlichen Situation, hält die Geschäftsleitung deshalb zumindest zum jetzigen Zeitpunkt für keine adäquate Lösung.

Beschlussvorschlag der Geschäftsleitung (siehe Alternative 3):

Die Entscheidung über den Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung wird zurückgestellt. Der Stadtrat bestätigt das o.g. Vorgehen der Stadtverwaltung.

Folgende Abstimmungsvarianten sind denkbar:

für	gegen	Beschluss Alternative 1:
-----	-------	---------------------------------

Dem o.g. Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung wird zugestimmt. Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen Parkplätzen und Grünanlagen der Stadt Traunreut (Ausbaubeitragssatzung). Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

oder

für	gegen	Beschluss Alternative 2:
-----	-------	---------------------------------

Der Antrag der FW-Stadtratsfraktion wird abgelehnt.

oder

für	gegen	Beschluss Alternative 3:
-----	-------	---------------------------------

Die Entscheidung über den Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Traunreut (FW) vom 19.01.2018 auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung wird zurückgestellt. Der Stadtrat bestätigt das o.g. Vorgehen der Stadtverwaltung.



Der Vorsitzende ließ in der Hauptausschusssitzung über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion (siehe o.g. Alternative 1) abstimmen. Ergebnis: 3 Stimmen für, 8 gegen den FW-Antrag. Der **Hauptausschuss** empfiehlt somit dem Stadtrat, den FW-Antrag abzulehnen.

Herr Stadtrat Seitlinger war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende ließ über den Antrag der FW-Stadtratsfraktion (siehe Alternative 1) abstimmen. **Ergebnis: 7 Stimmen für, 21 gegen den FW-Antrag. Der FW-Antrag ist somit abgelehnt.**

**7. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. (BL) vom 29.01.2018;
„Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“**

Antragsschreiben:

„Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. beantrage ich mittels einer Beschlussfassung des Stadtrates die Ergänzung und Änderung von § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt mit dem Hinweis, dass sich die „(...)“ auf die einzelnen Absätze dieser Vorschrift beziehen:

1. Nach der bisherigen (1) wird folgenden neuer (2) eingefügt:

„Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen nimmt nach dem Ende des öffentlichen Sitzungsteiles einen Tagesordnungspunkt „Anfragen“ auf, sofern eine Anfrage von einer Stadtratsfraktion oder einem bzw. mehrerer Stadtratsmitglieder eingegangen ist. Für Anfragen, die nichtöffentlich zu behandeln sind, findet eine derartige Aufnahme an das Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteiles statt. Eine Anfrage ist schriftlich oder elektronisch spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Für verspätet eingehende Anfragen gilt § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung.“

2. Der bisherige (2) wird ein neuer (3) mit folgendem Text:

„In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände und Sachstandsanfragen einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentlich als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.“

3. Die bisherigen (3) und (4) werden die künftigen (4) und (5).

Begründung:

1.

Nachdem über Jahrzehnte hinweg Sachstandsanfragen immer in die Tagesordnung einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung aufgenommen wurden, hat die Stadtverwaltung im Jahr 2017 unter Berufung auf die Geschäftsordnung des Stadtrates entschieden, dass dies künftig nicht mehr geschieht. Es erfahren damit die Bürgerinnen und Bürger über die Veröffentlichung einer Tagesordnung in den Medien nicht mehr, dass in der Sitzung ein sie möglicherweise interessierender und deshalb zum Besuch der Sitzung veranlassender Sachverhalt thematisiert wird. Wenn sie vom Inhalt der Sachstandsanfrage und deren Behandlung erst nach der Sitzung aus einem Zeitungsbericht erfahren, kann dies die ihnen mangels eines Hinweises in der veröffentlichten Tagesordnung vorenthaltene Möglichkeit, persönlich an der Sitzung teilzunehmen, nicht ersetzen.

Auch für jedes Mitglied des Stadtrates ist es wichtig, von der Behandlung einer Anfrage mittels deren Aufnahme in die Tagesordnung des öffentlichen oder nichtöffentlichen Teiles zu erfahren.

2.

Falls eine Anfrage nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde, erscheint sie zwangsläufig auch nicht in der als Inhaltsverzeichnis einem Beschlussprotokoll vorausgestellten Tagesordnung. Wenn damit in Protokollen des vergangenen Monate und Jahre nach der Behandlung einer Sachstandsanfrage gesucht wird, müssen diese mit einem erheblichen Zeitaufwand durchgeblättert werden, der sich bei Aufnahme der Anfrage in die Tagesordnung erübrigen würde.“

Hinweise der Stadtverwaltung:

1. Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht.
2. Zum Thema Anfragen trifft die Geschäftsordnung für den Stadtrat bisher im § 30 folgende Regelung:

„Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.“

Die derzeitige Regelung entspricht dem Muster des Bayerischen Gemeindetags und findet sich zumindest seit 2002 gleichlautend in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut.



Auf Rückfrage teilte Herr Stadtrat Josef Winker mit, dass § 30 der Geschäftsordnung unverändert neben der Neuregelung bestehen bleiben soll.

3. Es erfolgte keine materiell-rechtliche Prüfung des Antrags durch die Stadtverwaltung.

für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Dem o.g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird zugestimmt.

für 22	gegen 7	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem o.g. Antrag der BL-Stadtratsfraktion zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat wird zugestimmt.

8. Ausschreibung der Stromlieferung 2020 – 2022

8.1 Entscheidung über die Ausschreibung in Losen

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 – 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden bei der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 – 2019 unbefristete Dienstleitungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen. Die Stadt nimmt bereits seit 2014 an den Strombündelausschreibungen teil.

Bei der anstehenden Bündelausschreibung bietet der Bayerische Gemeindetag erneut die Möglichkeit, die städtischen Abnahmestellen bestimmten Losen zuzuordnen. Insgesamt würden 4 Einzellose ausgeschrieben, die sich aus folgenden Abnahmestellen zusammensetzen:

- Standardlos (SLP-Abnahmestellen)
- Leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM)
- Straßenbeleuchtung
- Heizstrom



Für die Lieferjahre 2017 – 2019 hat sich der Stadtrat für die Speziallose entschieden, da hier die günstigeren Preise zu erwarten sind. Das Ausschreibungsergebnis hat für den Landkreis Traunstein für das Standardlos einen Preis von 2,4400 ct/kWh hervorgebracht, wohingegen die Speziallose bei Normalstrom einen Preis von 2,4919 ct/kWh, bei den leistungsgemessenen Anlagen einen Preis von 2,3580 ct/kWh, bei der Straßenbeleuchtung einen Preis von 2,100 ct/kWh und beim Heizstrom einen Preis von 2,1100 ct/kWh hervorgebracht hat. Die Verwaltung schlägt vor, wie bereits bei der letzten Ausschreibung und gemäß dem damaligen Beschluss in Einzellosen auszuschreiben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abnahmestellen werden erneut aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Abnahmestellen werden erneut aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Abnahmestellen werden erneut aufgrund der besseren Preischancen in entsprechenden Speziallosen ausgeschrieben.

8.2 Entscheidung über die Lieferung von Standard- oder Ökostrom (mit oder ohne Neuanlagenquote)

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von ca. 0,00 - 0,3 ct/kWh, für die Beschaffung von 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote allerdings mit Mehrkosten von ca. 0,5 - 1,0 ct/kWh beim reinen Energiepreis zu rechnen. Neuanlagenquote bedeutet, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, während der gesamten Lieferzeit einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern. Neuanlagen in diesem Sinne sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie, bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem 01. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie in Betrieb genommen wurden.



Seit 2014 hat sich der Stadtrat bei den Ausschreibungen immer für Normalstrom entschieden. Dieser enthält bei unseren derzeitigen Lieferanten bis zu 50 % Ökostrom. Laut dem Bayerischen Gemeindetag betrug der Anteil von Ökostrom im Bündelangebot für Normalstrom im Bundesdurchschnitt der letzten Jahre 37,7 %.

Stellungnahme des Klimaschutzmanagers Bernd Vilsmaier:

Im Dezember 2013 wurde im Stadtrat einstimmig das für die Stadt Traunreut erstellte Klimaschutzkonzept gebilligt. Im September 2015 wurde im Stadtrat einstimmig beschlossen, dieses Klimaschutzkonzept umzusetzen und dafür einen Klimaschutzmanager einzustellen, welcher mit der Betreuung und Umsetzung betraut wird. Laut Klimaschutzkonzept (Seite 20) ergibt sich bei Strom ein großer Hebel, klimarelevante Emissionen erheblich zu reduzieren und damit auch erheblich Kosten für nicht verbrauchten Strom einzusparen. Diese Reduzierung gibt das Klimaschutzkonzept vor.

Die Überzeugung in die Notwendigkeit entsprechend zu handeln, ebenso wie die Vorbildfunktion für die Bürgerinnen und Bürger sowie die wirtschaftliche Motivation werden im, vom Stadtrat gebilligten, Klimaschutzkonzept ausdrücklich erwähnt. Abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Preisbildung kann Ökostrom die gleichen Kosten verursachen wie Strom, welcher durch die Verfeuerung von Braunkohle oder durch Kernkraft erzeugt wurde. Die Preise für Ökostrom gleichen sich den Preisen von konventionell, auf Kosten der Umwelt, erzeugten Strom immer mehr an.

Der Klimaschutzmanager empfiehlt daher, sich bei der Bündelausschreibung für die kommenden drei Jahre für Ökostrom (ohne Neuanlagenquote) zu entscheiden und die bereits in die Wege geleitete Ausrichtung pro kommunalen Klimaschutz glaubhaft und konsequent, im Sinne des Klimaschutzkonzepts, weiterzuführen.

Beschlussvorschlag Variante 1:

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 120.000,--€ insgesamt).



Beschlussvorschlag Variante 2:

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 36.000,-- € insgesamt).

Beschlussvorschlag Variante 3:

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **Normalstrom (Ökostromanteil je nach Lieferant unterschiedlich)**

beschafft werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat erfolgte die Abstimmung im Hauptausschuss entsprechend der o.g. Reihenfolge zunächst über Variante 1. Ergebnis: 1 Stimme für, 10 gegen Variante 1.

Daraufhin erfolgte die Abstimmung über Variante 2 mit folgendem Ergebnis:

für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll

- **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 36.000,-- € insgesamt).

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat erfolgte die Abstimmung entsprechend der o.g. Reihenfolge zunächst über Variante 1. Ergebnis: 0 Stimme für, 29 gegen Variante 1.

Daraufhin erfolgte die Abstimmung über Variante 2 mit folgendem Ergebnis:

für 23	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Im Rahmen der Strombündelausschreibung 2020 – 2022 soll



- **100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote**

beschafft werden (Mehrkosten gegenüber Variante 3: bis zu 36.000,-- € insgesamt).

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 4 (Seite 72)

